

Nr 27 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

### Vorlage der Landesregierung

## Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz – SAGES-Gesetz 2016, LGBl Nr 121/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 16 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 16a Hospiz- und Palliativbetreuung“

2. Im § 1 Abs 1 lautet der erste Satz: „Zur Mitfinanzierung der Fondskrankenanstalten, zur Mitwirkung bei der Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens, zur Stärkung der Gesundheitsförderung sowie zur Unterstützung der Hospiz- und Palliativbetreuung besteht im Land Salzburg ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.“

3. Im § 6 erhält die bisherige Z 10 die Ziffernbezeichnung „11.“ und wird nach der Z 9 eingefügt:

„10. die Unterstützung der Hospiz- und Palliativbetreuung nach Maßgabe des § 16a sowie die Abwicklung der Finanzierung des Landesanteils an weiteren sektorenübergreifenden Maßnahmen im Bereich der Zielsteuerung Gesundheit;“

4. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 erhält die bisherige Z 7 die Ziffernbezeichnung „8.“ und wird nach der Z 6 eingefügt:

„7. zweckgebundene Mittel des Bundes und der Sozialversicherung gemäß § 2 Abs 2a des Pflegefondsgesetzes;“

4.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Die Mittel gemäß Abs 1 Z 7 wie auch die für diese Zwecke vom Fonds als Landeskofinanzierungsanteil gewährten Mittel, die aus dem Landesbeitrag gemäß § 8 Abs 8 zu entnehmen sind, und die den als förderungswürdig erkannten Einrichtungen der Hospiz- und Palliativbetreuung daraus gewährten Mittel gemäß § 16a sind einnahmenseitig und ausgabenseitig als Sondervermögen in einem eigenen Verrechnungskreis zu führen.“

5. § 10 Abs 5 lautet:

„(5) Die Fondskrankenanstalten sind verpflichtet, dem Fonds Berichte über den ambulanten Bereich gemäß § 6a des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen in Verbindung mit der dazu ergangenen Gesundheitsdokumentationsverordnung für das jeweils vorangegangene Halbjahr jeweils bis zum 31. August des laufenden Jahres sowie bis zum 28. Februar des folgenden Jahres zu übermitteln.“

6. Nach § 16 wird eingefügt:

### „Hospiz- und Palliativbetreuung

#### § 16a

(1) Die Mittel des Bundes und der Sozialversicherung gemäß § 7 Abs 1 Z 7 sowie der aus dem Landesbeitrag gemäß § 8 Abs 8 entnommene Kofinanzierungsanteil des Landes sind gemäß den Vorgaben des Pflegefondsgesetzes sowie gemäß der dazu abgeschlossenen operativen Vereinbarung zwischen dem Bund, der Sozialversicherung und den Ländern zu verwenden. Die nicht zweckentsprechend beziehungsweise rechtzeitig verwendeten Mittel sind zurückzuzahlen.

(2) Der Landesanteil an weiteren sektorenübergreifenden Maßnahmen im Bereich der Zielsteuerung Gesundheit, sofern diese über den Fonds finanziert werden, ist ebenfalls aus den Landesbeiträgen gemäß § 8 Abs 1 zu entnehmen.“

7. Im § 21 Abs 1 lautet die Z 3:

„3. die Beschlussfassung in Angelegenheiten gemäß § 6 (sonstige Aufgaben), in Bezug auf § 6 Z 11 für solche Aufgaben, die gesetzlich der Gesundheitsplattform zugewiesen werden.“

8. Im § 24 Abs 1 lautet die Z 3:

„3. die Beschlussfassung in Bezug auf solche Aufgaben gemäß § 6 Z 11, die gesetzlich der Landes-Zielsteuerungskommission zugewiesen werden.“

9. § 34 lautet:

### **„Verweisungen auf Bundesrecht**

#### **§ 34**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl Nr 745/1996; Gesetz BGBl I Nr 37/2018;
2. Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl Nr 80/1965; Gesetz BGBl Nr 169/1983;
3. Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl I Nr 116/2016; Gesetz BGBl I Nr 30/2018;
4. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG), BGBl Nr 746/1996; Gesetz BGBl I Nr 17/2017;
5. Pflegefondsgesetz (PFG), BGBl I Nr 57/2011; Gesetz BGBl I Nr 22/2017;
6. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Dokumentation und Meldung von Daten aus dem ambulanten und stationären Bereich (Gesundheitsdokumentationsverordnung – GD-VO), BGBl II Nr 25/2017.“

10. Im § 36 wird angefügt:

„(3) Die §§ 1 Abs 1, 6, 7 Abs 1 und 4, 10 Abs 5, 16a, 21 Abs 1, 24 Abs 1 und 34 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 treten am 1. Jänner 2019 mit Wirkung für Haushaltsjahre ab 2019 in Kraft. Das Land hat dem Fonds die vom Bund und der Sozialversicherung erhaltenen Mittel gemäß § 7 Abs 1 Z 7 umgehend zu überweisen.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Das Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 (im Internet auffindbar unter der Adresse [https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/Paktum\\_FAG\\_2017.pdf?67ruo0](https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/Paktum_FAG_2017.pdf?67ruo0)) enthält zur Finanzierung der Hospiz- und Palliativversorgung folgende Aussage: „Für Hospiz- und Palliativversorgung wird im Rahmen des Pflegefondsgesetzes eine Drittfinanzierungslösung Bund, Länder und SV vorgesehen (3 x 6 Mio EUR jährlich und über die FAG-Periode). Über die operative Abwicklung ist eine Vereinbarung zw. Bund, SV und Ländern abzuschließen. Festgehalten wird, dass es auf Grund des novellierten PFG zu keinen finanziellen Mehrbelastungen der Länder kommen darf.“

In Umsetzung dieses Paktums wurde durch die mit Gesetz BGBl I Nr 22/2017 erfolgte Änderung des Pflegefondsgesetzes die erforderliche Mittelbereitstellung auf Bundesebene vorgesehen. Im Land Salzburg wird die Hospiz- und Palliativversorgung bisher unter dem Gesichtspunkt der Entlastung des stationären Akutbereiches in den Fondskrankenanstalten aus den Mitteln für krankenhausentlastende Planungen, Projekte und Maßnahmen im Rahmen des Salzburger Gesundheitsfondsgesetzes gefördert (§ 14 SAGES-Gesetz 2016). Um den Aufbau einer zweiten Förderungsschiene zu vermeiden und die bereits vorhandenen Organisationsstrukturen bestmöglich zu nutzen, soll ab dem Haushaltsjahr 2019 auch die Abwicklung der zusätzlichen Förderungsmittel für die Hospiz- und Palliativversorgung über den SAGES erfolgen. Der Entwurf enthält die dafür erforderlichen Gesetzesänderungen.

Die Unterstützung der Hospiz- und Palliativbetreuung soll daher in einer eigenen Bestimmung (§ 16a) geregelt werden, wobei der Kofinanzierungsanteil des Landes aus dem laufend zu valorisierenden Sonderbeitrag des Landes gemäß § 8 Abs 8 SAGES-Gesetz 2016 aufzubringen ist. Um die Kofinanzierung von Bund, Sozialversicherungsträgern und Land transparent und nachvollziehbar zu gestalten, ist ein eigener Verrechnungskreis vorgesehen.

Darüber hinaus ist im Entwurf vorgesehen, dass auch die Abwicklung der Finanzierung des Landesanteils an den mit den Partnern der Sozialversicherung vereinbarten sektorenübergreifenden Maßnahmen im Bereich der Zielsteuerung Gesundheit über den Fonds erfolgen kann, wobei auch dafür die Landesbeiträge gemäß § 8 Abs 8 herangezogen werden sollen. Ein eigener Verrechnungskreis ist nicht vorgesehen, da im Unterschied zu den Hospiz- und Palliativmitteln nur der Landeskofinanzierungsanteil (aus dem Landesbeitrag gemäß § 8 Abs 8) in der SAGES-Gebarung abgebildet wird und § 27 Abs 3 ohnehin eine gesonderte Ausweisung der Fondsmittel nach ihrer Herkunft und nach ihrer Verwendung verlangt.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Übertragung der Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgabe an den SAGES fällt in die Organisationskompetenz des Landes gemäß Art 15 B-VG.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Kundmachung eines allfälligen Gesetzesbeschlusses des Salzburger Landtages bedarf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG, da der Aufgabenumfang der Gesundheitsplattform sowie der Landes-Zielsteuerungskommission geändert werden. In beiden Gremien wirkt der Obmann bzw die Obfrau der Salzburger Gebietskrankenkasse als Bundesorgan mit, die Änderung des Aufgabenumfangs ist daher zustimmungspflichtig.

### 4. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben berührt kein Unionsrecht.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

### 4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 1:

Die Einfügung der Bestimmung über die Unterstützung der Hospiz- und Palliativversorgung ist auch im Inhaltsverzeichnis abzubilden.

#### Zu Z 2:

Die Förderung der Hospiz- und Palliativbetreuung wird auch im § 1 berücksichtigt, der die Fondsaufgaben pauschal umschreibt.

**Zu Z 3:**

Die neue Fondsaufgabe wird im § 6 eingefügt, ebenso wie die Abwicklung der Finanzierung des Landesanteils an allfälligen weiteren sektorenübergreifenden Maßnahmen im Bereich der Zielsteuerung Gesundheit.

**Zu Z 4.1:**

Die zweckgebundenen Beiträge des Bundes und der Sozialversicherung gemäß § 2 Abs 2a des Pflegefondsgesetzes werden in die Auflistung der Fondsmittel aufgenommen.

**Zu Z 4.2:**

Um eine korrekte und transparente Abwicklung der zweckgebundenen Mittel für die Erweiterung des Angebotes der Hospiz- und Palliativbetreuung gemäß § 2 des Pflegefondsgesetzes und der dazu abgeschlossenen bzw abzuschließenden Vereinbarung zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen eigenen Verrechnungskreis einzurichten, der von der übrigen Fondsgebarung getrennt wird.

**Zu Z 5:**

Die bisher in dieser Bestimmung zitierte Verordnung zur Dokumentation im ambulanten Bereich ist mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 durch die Gesundheitsdokumentationsverordnung, BGBl II Nr 25/2017, ersetzt worden. Das Verordnungszitat wird daher aktualisiert (vgl auch die in Z 9 vorgenommene Änderung).

**Zu Z 6:**

Die zweckgebundenen Mittel für die Erweiterung des Angebotes der Hospiz- und Palliativbetreuung sind gemäß den Vorgaben des Pflegefondsgesetzes sowie der dazu abgeschlossenen operativen Vereinbarung zwischen dem Bund, der Sozialversicherung und den Ländern zu verwenden. Sollten erhaltene Mittel nicht zweckentsprechend bzw nicht rechtzeitig verwendet worden sein, wird deren Rückzahlung angeordnet.

Darüber hinaus eröffnet der Abs 2 die Möglichkeit, den Landesanteil an weiteren sektorenübergreifenden Maßnahmen im Bereich der Zielsteuerung Gesundheit, sofern diese über den Fonds finanziert werden, ebenfalls aus den Landesbeiträgen gemäß § 8 Abs 8 zu entnehmen. Das darüber Beschluss fassende Organ ist gemäß § 21 Abs 1 Z 3 die Gesundheitsplattform, wobei in diesen Angelegenheiten gemäß § 20 Abs 4 Z 1 eine Landesmehrheit gegeben ist.

**Zu den Z 7 und 8:**

In diesen Bestimmungen ist auf die veränderten Ziffernbezeichnungen im § 6 (vgl die in Z 3 vorgenommenen Änderungen) Bedacht zu nehmen.

**Zu Z 9:**

Hier werden die statischen Verweisungen auf Bundesnormen aktualisiert bzw hinsichtlich des Pflegefondsgesetzes ergänzt.

**Zu Z 10:**

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten und erstmals für das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden sein. Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird es – unter administrativer Mithilfe des SAGES, der über die einschlägigen Erfahrungen bei der Unterstützung im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung verfügt – eine Abwicklung über den Landeshaushalt im Bereich der im Landesvoranschlag vorhandenen Ansätze der Pflege (Gruppe 4) geben. Zukünftig ist sicherzustellen, dass die Kofinanzierungsmittel des Bundes und der Sozialversicherung für die Erweiterung der Hospiz- und Palliativbetreuung, sofern sie dem Land überwiesen werden, umgehend an den SAGES weitergeleitet werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

### **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung Salzburger Gesundheitsfondsgesetz

### Geltende Fassung

#### Salzburger Gesundheitsfonds; Zielsetzung und Grundsätze

##### § 1

(1) Zur Mitfinanzierung der Fondskrankenanstalten sowie zur Mitwirkung bei der Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens sowie zur Stärkung der Gesundheitsförderung besteht im Land Salzburg ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er führt die Bezeichnung „Salzburger Gesundheitsfonds – SAGES“.

(2) bis (7)

#### Sonstige Aufgaben

##### § 6

Der Fonds hat folgende sonstige Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Handhabung des Sanktionsmechanismus (§ 26);
2. die Ausübung der Schiedsfunktion bei Auslegungsfragen des Salzburger Krankenanstaltenplanes oder an seine Stelle tretender Detailplanungen für den intramuralen Bereich;
3. die Abstimmung von Leistungen zwischen den Krankenanstalten unter Berücksichtigung des überregionalen Leistungsangebotes;
4. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers bzw der Geschäftsführerin des Fonds;
5. die Einrichtung weiterer Fond्सorgane (§ 17 Abs 2);
6. die Erstellung des Voranschlags und des Stellenplanes des Fonds;
7. die Erstellung des Jahresabschlusses des Fonds;
8. das Eingehen grenzüberschreitender Kooperationen gemäß Art 44 Abs 2 letzter Satz der Vereinbarung;
9. die Abgabe von Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren;
10. sonstige Aufgaben, die dem Fonds durch Gesetze übertragen werden.

### Vorgeschlagene Fassung

#### Salzburger Gesundheitsfonds; Zielsetzung und Grundsätze

##### § 1

(1) Zur Mitfinanzierung der Fondskrankenanstalten, zur Mitwirkung bei der Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens, zur Stärkung der Gesundheitsförderung sowie zur Unterstützung der Hospiz- und Palliativbetreuung besteht im Land Salzburg ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er führt die Bezeichnung „Salzburger Gesundheitsfonds – SAGES“.

(2) bis (7)

#### Sonstige Aufgaben

##### § 6

Der Fonds hat folgende sonstige Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Handhabung des Sanktionsmechanismus (§ 26);
2. die Ausübung der Schiedsfunktion bei Auslegungsfragen des Salzburger Krankenanstaltenplanes oder an seine Stelle tretender Detailplanungen für den intramuralen Bereich;
3. die Abstimmung von Leistungen zwischen den Krankenanstalten unter Berücksichtigung des überregionalen Leistungsangebotes;
4. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers bzw der Geschäftsführerin des Fonds;
5. die Einrichtung weiterer Fond्सorgane (§ 17 Abs 2);
6. die Erstellung des Voranschlags und des Stellenplanes des Fonds;
7. die Erstellung des Jahresabschlusses des Fonds;
8. das Eingehen grenzüberschreitender Kooperationen gemäß Art 44 Abs 2 letzter Satz der Vereinbarung;
9. die Abgabe von Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren;
10. die Unterstützung der Hospiz- und Palliativbetreuung nach Maßgabe des § 16a sowie die Abwicklung der Finanzierung des Landesanteils an weiteren sektorenübergreifenden Maßnahmen im Bereich der Zielsteuerung Gesundheit;

### **Mittel des Fonds**

#### **§ 7**

(1) Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge der Bundesgesundheitsagentur, der Träger der Sozialversicherung sowie der Länder und der Gemeinden, die dem Land oder dem Fonds auf Grund der Vereinbarung, auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen;
2. Finanzierungsanteile der Rechtsträger der Fondskrankenanstalten am Betriebsabgang (§ 8 Abs 9);
3. Beiträge der Träger der Sozialversicherung und des Landes, die dem Fonds auf Grund der Zielsteuerungsvereinbarung für die Stärkung der Gesundheitsförderung zufließen;
4. Kostenbeiträge oder Kostenanteile, die in Analogie zu inländischen Sozialversicherungsgesetzen für die Versorgung ausländischer Anspruchsberechtigter eingehoben werden;
5. Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz;
6. Vermögenserträge und allfällige sonstige Erträge;
7. allfällige sonstige Mittel, die dem Fonds nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zufließen.

(2) und (3)

### **Abgeltung von ambulanten Leistungen**

#### **§ 10**

(1) bis (4)

11. sonstige Aufgaben, die dem Fonds durch Gesetze übertragen werden.

### **Mittel des Fonds**

#### **§ 7**

(1) Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge der Bundesgesundheitsagentur, der Träger der Sozialversicherung sowie der Länder und der Gemeinden, die dem Land oder dem Fonds auf Grund der Vereinbarung, auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen;
2. Finanzierungsanteile der Rechtsträger der Fondskrankenanstalten am Betriebsabgang (§ 8 Abs 9);
3. Beiträge der Träger der Sozialversicherung und des Landes, die dem Fonds auf Grund der Zielsteuerungsvereinbarung für die Stärkung der Gesundheitsförderung zufließen;
4. Kostenbeiträge oder Kostenanteile, die in Analogie zu inländischen Sozialversicherungsgesetzen für die Versorgung ausländischer Anspruchsberechtigter eingehoben werden;
5. Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz;
6. Vermögenserträge und allfällige sonstige Erträge;
7. zweckgebundene Mittel des Bundes und der Sozialversicherung gemäß § 2 Abs 2a des Pflegefondsgesetzes;
8. allfällige sonstige Mittel, die dem Fonds nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zufließen.

(2) und (3)

(4) Die Mittel gemäß Abs 1 Z 7 wie auch die für diese Zwecke vom Fonds als Landeskofinanzierungsanteil gewährten Mittel, die aus dem Landesbeitrag gemäß § 8 Abs 8 zu entnehmen sind, und die den als förderungswürdig erkannten Einrichtungen der Hospiz- und Palliativbetreuung daraus gewährten Mittel gemäß § 16a sind einnahmenseitig und ausgabenseitig als Sondervermögen in einem eigenen Verrechnungskreis zu führen.

### **Abgeltung von ambulanten Leistungen**

#### **§ 10**

(1) bis (4)

(5) Die Fondskrankenanstalten sind verpflichtet, dem Fonds Berichte über den ambulanten Bereich gemäß § 6a des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung über die Dokumentation im ambulanten Bereich für das jeweils vorangegangene Halbjahr jeweils bis zum 31. August des laufenden Jahres sowie bis zum 28. Februar des folgenden Jahres zu übermitteln.

### **Gesundheitsplattform, Aufgaben**

#### **§ 21**

- (1) Die Gesundheitsplattform hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. die Beschlussfassung in Angelegenheiten gemäß § 3 (Krankenanstaltenfinanzierung) in Verbindung mit den §§ 9 bis 14 einschließlich der Erlassung diesbezüglicher Richtlinien;
  2. die Beschlussfassung in Angelegenheiten gemäß § 4 (allgemeine gesundheitspolitische Belange);
  3. die Beschlussfassung in Angelegenheiten gemäß § 6 (sonstige Aufgaben), in Bezug auf § 6 Z 10 für solche Aufgaben, die gesetzlich der Gesundheitsplattform zugewiesen werden.
  4. die Erlassung von Bescheiden gemäß § 8 Abs. 6.
- (2) bis (4)

### **Landes-Zielsteuerungskommission, Aufgaben**

#### **§ 24**

(5) Die Fondskrankenanstalten sind verpflichtet, dem Fonds Berichte über den ambulanten Bereich gemäß § 6a des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen in Verbindung mit der dazu ergangenen Gesundheitsdokumentationsverordnung für das jeweils vorangegangene Halbjahr jeweils bis zum 31. August des laufenden Jahres sowie bis zum 28. Februar des folgenden Jahres zu übermitteln.

### **Hospiz- und Palliativbetreuung**

#### **§ 16a**

(1) Die Mittel des Bundes und der Sozialversicherung gemäß § 7 Abs 1 Z 7 sowie der aus dem Landesbeitrag gemäß § 8 Abs 8 entnommene Kofinanzierungsanteil des Landes sind gemäß den Vorgaben des Pflegefondsgesetzes sowie gemäß der dazu abgeschlossenen operativen Vereinbarung zwischen dem Bund, der Sozialversicherung und den Ländern zu verwenden. Die nicht zweckentsprechend beziehungsweise rechtzeitig verwendeten Mittel sind zurückzuzahlen.

(2) Der Landesanteil an weiteren sektorenübergreifenden Maßnahmen im Bereich der Zielsteuerung Gesundheit, sofern diese über den Fonds finanziert werden, ist ebenfalls aus den Landesbeiträgen gemäß § 8 Abs 8 zu entnehmen.

### **Gesundheitsplattform, Aufgaben**

#### **§ 21**

- (1) Die Gesundheitsplattform hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. die Beschlussfassung in Angelegenheiten gemäß § 3 (Krankenanstaltenfinanzierung) in Verbindung mit den §§ 9 bis 14 einschließlich der Erlassung diesbezüglicher Richtlinien;
  2. die Beschlussfassung in Angelegenheiten gemäß § 4 (allgemeine gesundheitspolitische Belange);
  3. die Beschlussfassung in Angelegenheiten gemäß § 6 (sonstige Aufgaben), in Bezug auf § 6 Z 11 für solche Aufgaben, die gesetzlich der Gesundheitsplattform zugewiesen werden.
  4. die Erlassung von Bescheiden gemäß § 8 Abs. 6.
- (2) bis (4)

### **Landes-Zielsteuerungskommission, Aufgaben**

#### **§ 24**

(1) Die Landes-Zielsteuerungskommission hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Beschlussfassung in Angelegenheiten des § 5;
2. die Beschlussfassung in solchen Angelegenheiten, die ihr von der Gesundheitsplattform zusätzlich übertragen werden;
3. die Beschlussfassung in Bezug auf solche Aufgaben gemäß § 6 Z 10, die gesetzlich der Landes-Zielsteuerungskommission zugewiesen werden.

(2)

#### **Verweisungen auf Bundesrecht**

##### **§ 34**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder jene Fassung, die sie durch Änderung bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl Nr 745/1996; Gesetz BGBl I Nr 26/2017;
2. Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl Nr 80/1965; Gesetz BGBl Nr 169/1983;
3. Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl I Nr 116/2016;
4. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG), BGBl Nr 746/1996; Gesetz BGBl I Nr 17/2015;
5. Statistikverordnung für landesfondsfinanzierte Krankenanstalten, BGBl II Nr 639/2003; Verordnung BGBl II Nr 358/2014;
6. Verordnung zur Dokumentation im ambulanten Bereich, BGBl II Nr 305/2013.

#### **Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**

##### **§ 36**

(1) und (2)

(1) Die Landes-Zielsteuerungskommission hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Beschlussfassung in Angelegenheiten des § 5;
2. die Beschlussfassung in solchen Angelegenheiten, die ihr von der Gesundheitsplattform zusätzlich übertragen werden;
3. die Beschlussfassung in Bezug auf solche Aufgaben gemäß § 6 Z 11, die gesetzlich der Landes-Zielsteuerungskommission zugewiesen werden.

(2)

#### **Verweisungen auf Bundesrecht**

##### **§ 34**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl Nr 745/1996; Gesetz BGBl I Nr 37/2018;
2. Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl Nr 80/1965; Gesetz BGBl Nr 169/1983;
3. Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl I Nr 116/2016; Gesetz BGBl I Nr 30/2018;
4. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG), BGBl Nr 746/1996; Gesetz BGBl I Nr 17/2017;
5. Pflegefondsgesetz (PFG), BGBl I Nr 57/2011; Gesetz BGBl I Nr 22/2017;
6. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Dokumentation und Meldung von Daten aus dem ambulanten und stationären Bereich (Gesundheitsdokumentationsverordnung – GD-VO), BGBl II Nr 25/2017.

#### **Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**

##### **§ 36**

(1) und (2)

(3) Die §§ 1 Abs 1, 6, 7 Abs 1 und 4, 10 Abs 5, 16a, 21 Abs 1, 24 Abs 1 und 34 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 treten am 1. Jänner 2019

mit Wirkung für Haushaltsjahre ab 2019 in Kraft. Das Land hat dem Fonds die vom Bund und der Sozialversicherung erhaltenen Mittel gemäß § 7 Abs 1 Z 7 umgehend zu überweisen.

